

ZG_OBERGERICHT BZ 2025 108

ZG Obergericht, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2025_108

Erwägungen

E. 1

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Dispositiv-Ziffer 1, dritter Spiegelstrich, der Beweisverfügung des Referenten des Kantonsgerichts Zug vom 4. Juli 2025 im Verfahren A3 2025 2. Darin wurde die Beschwerdeführerin zur Herausgabe von Urkunden verpflichtet. Anfechtungsobjekt bildet damit eine prozessleitende Verfügung.

E. 1.1

Gemäss Art. 319 lit. b ZPO ist die Beschwerde gegen prozessleitende Verfügungen zulässig in den vom Gesetz bestimmten Fällen (Ziff. 1), im Übrigen aber nur, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Ziff. 2). Mangels einer ausdrücklichen Anfechtungsmöglichkeit des angefochtenen Entscheids in der ZPO kann gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO dagegen nur Beschwerde erhoben werden, wenn ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht.

E. 1.2

In der Lehre werden unterschiedliche Auffassungen vertreten, ob dieser Nachteil rechtlicher Natur sein muss oder ob ein bloss tatsächlicher Nachteil genügt (rechtlicher Nachteil erforderlich: Sterchi, Berner Kommentar, 2012, Art. 319 ZPO N 12; Spühler, Basler Kommentar,

E. 1.3

Das Bundesgericht scheint die Auffassung der II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts, dass der nicht leicht wiedergutzumachende Nachteil im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO rechtlicher Natur sein muss, bestätigt zu haben (Urteil des Bundesgerichts 5A_964/2014 vom 2. April 2015). Laut diesem Entscheid trat das Obergericht des Kantons Zürich auf eine Beschwerde gegen eine bezirksgerichtliche Verfügung nicht ein, mit welcher auf das Fristwie-

Seite 4/6 der Herstellungsgesuch der Beschwerdeführerin zur Einreichung von Unterlagen für ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Verspätung nicht eingetreten worden war. Das Bundesgericht führte dazu in Erwägung 2.3 aus, da es gerade nicht um die Wiederherstellung der Frist für die Klage oder für ein Rechtsmittel gehe, drohe der Beschwerdeführerin kein definitiver Rechtsverlust. Damit drohe ihr auch kein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil im Sinne des Gesetzes, der sie zur Beschwerde an die Vorinstanz berechtigt hätte. Daraus erhellt, dass nach Auffassung des Bundesgerichts der nicht leicht wiedergutzumachende Nachteil im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO rechtlicher Natur sein muss und nur gegeben ist, wenn sich der Nachteil auch mit einem späteren günstigen Entscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigen lässt (vgl. BGE 137 III 380 ff. E. 1.2.1).

E. 1.4

Angesichts der vorstehenden Ausführungen erweisen sich die Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach ein tatsächlicher Nachteil genüge, als unbegründet. Es besteht kein Anlass, auf die mehrfach bestätigte Praxis der II. Beschwerdeabteilung zurückzukommen.

2. Die Beschwerdeführerin macht zusammengefasst geltend, die Vorinstanz hätte das Editionsbegehren der Beschwerdegegner abweisen müssen, i) weil es teils unerhebliche und teils unstrittige Tatsachen betreffe, ii) weil die Beschwerdegegner es zudem versäumt hätten, zu substantizieren, inwiefern die Edition des Sale and Contribution Agreement (nachfolgend: SCA) notwendig sei, und iii) letztlich weil das parallel geführte Sonderprüfungsverfahren einen Editionsanspruch ausschliesse. Da die angeordnete Edition einem unzulässigen Ausforschungsbeweis gleichkomme und rechtsfehlerhaft eine Mitwirkungspflicht auslöse, habe sie [die Beschwerdeführerin] ein Interesse daran, dass ihre Mitwirkungspflicht sogleich abschliessend geklärt werde. Ihr könne nicht zugemutet werden, dass sie Urkunden herausgebe, obwohl sie dies vielleicht gar nicht müsste. Ebenfalls sei es ihr nicht zumutbar, bei Verweigerung der Mitwirkung das Risiko zu tragen, dass sie bei späterer, definitiver Abweisung ihres Rechtsmittels die Sanktionen in diesem Punkt tragen müsse.

3. Ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil rechtlicher Natur liegt – wie dargelegt – vor, wenn er sich auch mit einem späteren günstigen Entscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigen lässt. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bewirken Anordnungen betreffend die Beweisführung in aller Regel keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil, da mit Beschwerde gegen den Endentscheid für gewöhnlich erreicht werden kann, dass ein zu Unrecht verweigerter Beweis abgenommen oder ein zu Unrecht erhobener Beweis aus den Akten gewiesen wird. Eine Ausnahme liegt vor, wenn im Rahmen von Beweismassnahmen Geschäftsgeheimnisse offengelegt werden müssen oder wenn durch die Beweisabnahme Informationen offenbart würden, obwohl in der Hauptsache darüber gestritten wird, ob eben diese Informationen herausgegeben werden müssen (Urteil des Bundesgerichts 4A_58/2021 vom 8. Dezember 2021 E. 1.2; 5A_413/2024 vom 2. Oktober 2024; BGE 141 III 80 E. 1.2). Wie die Beschwerdeführerin selbst darlegt, kann sie die Mitwirkung verweigern, d.h. die Urkunden nicht herausgeben. Diesfalls wird das Gericht die verweigerter Mitwirkung, sofern sie unzulässig war, bei der Beweiswürdigung berücksichtigen (Art. 164 ZPO). Die Prüfung der Zulässigkeit der Mitwirkungsverweigerung obliegt dem erstinstanzlichen Kollegialgericht. Es kann in diesem Zusammenhang auch auf die Beweisverfügung des Referenten zurückkommen, wenn es zum Schluss gelangt, dass die Editionsaufrorderung zu Unrecht erfolgte. Sollte das erstinstanzliche Gericht auf eine unzulässige Verweigerung der Mitwirkung erkennen und dies entsprechend bei der Beweiswürdigung berücksichtigen, kann vor dem Berufungs-

Seite 5/6 richt, welches über volle Kognition verfügt, die Unzulässigkeit der Editionsaufrorderung und die als Folge davon unrichtige Beweiswürdigung gerügt werden. Es droht somit kein Rechtsverlust. Die Frage, ob eine Editionsanordnung auf eine unzulässige Ausforschung der Gegenpartei hinausläuft, beschlägt die Zulässigkeit der Editionsanordnung bzw. die Frage der Berechtigung einer allfälligen Verweigerung der Herausgabe (vgl. Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt BEZ.2024.74 vom 28. März 2025 E. 2.2.1), was durch das Kollegialgericht zu prüfen ist und gegebenenfalls – wie dargelegt – im Berufungsverfahren gerügt werden kann. Dass sie durch die Herausgabe des SCA Geschäftsgeheimnisse offenlegen müsste, bringt die Beschwerdeführerin nicht vor. Die Herausgabe des SCA ist sodann auch nicht Streitgegenstand des Hauptverfahrens. Ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil ist daher vorliegend zu verneinen. Somit fehlt es an einem tauglichen Anfechtungsobjekt,

weshalb auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

E. 4

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerdeführerin hat die Beschwerdegegner mit CHF 3'000.00 (inkl. Auslagen) zu entschädigen (§ 3 Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 1, § 25 Abs. 2 AnwT). Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.